

**ABLASS UND
RELIQUIENVEREHRUNG AN DER
SCHLOSSKIRCHE ZU WITTENBERG
UNTER FRIEDRICH DEM WEISEN,
PP. 4-116**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649765713

Abläss und Reliquienverehrung an der Schlosskirche zu Wittenberg unter Friedrich dem Weisen, pp. 4-116 by Paul Kalkoff

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

PAUL KALKOFF

**ABLASS UND
RELIQUIENVEREHRUNG AN DER
SCHLOSSKIRCHE ZU WITTENBERG
UNTER FRIEDRICH DEM WEISEN,
PP. 4-116**

vom Kurfürsten als ein reichsständischem Brauche nach fast selbstverständliches Rechtsmittel auferlegt worden war ¹⁾).

Ähnliche Folgerungen müssen nun auch für das Verhalten Friedrichs in der Frage der Abstellung gewisser hinfällig gewordener Einrichtungen der alten Kirche gezogen werden. Klar zutage liegt ja sein ruhig duldsames Verhalten, mit dem er bei dem entschlossenen Vorgehen Karlstadts und der Wittenberger Augustiner fallen liefs, was sich mit der geläuterten evangelischen Auffassung nicht mehr vertrug ²⁾: es ist dies nur verständlich, wenn man anerkennt, dafs er längst durch Spalatins Vermittlung und die von Luther seit Jahren erbetenen Aufschlüsse in dessen Lehre sich hatte einweihen lassen, wofern es dem vielbeschäftigten Staatsmanne nicht möglich gewesen war, aus der Lektüre der volkstümlicheren Schriften Luthers sich von der biblischen Begründung seiner Forderungen zu überzeugen. Luther durfte also in der Tat schon zeitig eine „wunderbare Neigung des Kurfürsten zu seiner Theologie“ voraussetzen ³⁾, und wenn auch der nach Spalatins Zeugnis „sehr in die Zeremonien vertiefte“ alte Herr bei Luthers Angriffen auf Ablässe, Heiligendienst und Reliquienverehrung zunächst gewifs Unbehagen empfand, so hat er doch keinen Unwillen darüber geäußert und die Veränderung sogar noch etwas zeitiger gern zulassen wollen ⁴⁾, als es bisher den Anschein hatte ⁵⁾. Nur dafs man natürlich nicht erwarten darf, dafs er auch sogleich selbst hätte Hand anlegen und das in seiner sakramentalen Wertlosigkeit Erkannte demonstrativ beseitigen sollen. Auch hat man dabei vielfach Äußerungen der althergebrachten Pietät, ja sogar des Sprachgebrauchs, wie das

1) Vgl. auch die gewifs nicht ohne Vorwissen des Kurfürsten erfolgte Abweisung des kaiserlichen Beichtvaters Clapion und des burgundischen Diplomaten Armstorff, die noch am 16. April auf Luther einzuwirken suchten, um die Verhandlung vor den Reichsständen noch in letzter Stunde zu hintertreiben. Kalkoff, Alexander gegen Luther, Halle 1907.

2) Doch hatte seine Duldsamkeit in religiösen Dingen ihre durchaus verständlichen Grenzen: den „Zwickauer Schwärmer“ Storch würde er mit dem Tode bestraft haben, wie Kawerau a. a. O. betont.

3) Zu Kolde a. a. O., S. 16.

4) Spalatin, Leben Friedrichs d. Weisen, S. 29 f.

5) A. Wolters, Abgott zu Halle, Bonn 1877, S. 28: so zäbe war die Feier zu Ehren der Reliquien, dafs sie am Orte der Reformation selbst deren ersten Anprall überstand, dafs der Kurfürst noch nach Jahren nicht darauf verzichten mochte.

Abschiednehmen von den „lieben Heiligen“ des heimatlichen Gotteshauses¹⁾, als Beweise für eine religiöse Ansicht genommen, die sehr wohl schon aufgegeben sein konnte. Auch hat man nicht in Rechnung gezogen, daß, ehe Luther die Gewissen schärfte, für das religiöse Empfinden des Volkes wie der leitenden Kreise die von Rom ebenso wie von Kaiser und Ständen stark ausgenutzte Verbindung fiskalischer Zwecke mit sakralen Einrichtungen kaum etwas Anstößiges hatte: so konnte der Kurfürst noch vor Eröffnung der Reichstagsverhandlungen von 1518 zwar den Kreuzzugsablaß, den er doch erst unter Luthers Einfluß als stark mißbräuchlich erkannt haben kann, zu Falle bringen; dann aber liefs er die Erhebung der Türkensteuer in einer für uns fremdartigen Weise mit der Feier des heiligen Abendmahls verquicken²⁾. Und ganz ähnlich ist er auch unter dem Einflusse seiner Räte mit den an seine Reliquien in der Stiftskirche zu Wittenberg geknüpften Ablässen verfahren, deren Erwerbung sich nach den im Ernestinischen Gesamt-Archiv in Weimar beruhenden Akten genau verfolgen läßt³⁾.

1) Kolde S. 28. K. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch S. 2.

2) Friedrich war der erste und auch der einzige von den Fürsten, der dem Beschlusse des von ihm geleiteten Reichstags gemäß die Besteuerung der Abendmahlsgänger durch seinen Landtag (in Jena, 14. Dezember 1518) annehmen liefs. C. A. H. Burkhardt, Ernestin. Landtagsakten I, 232f. (Thür. G.-Qu. V, Jena 1902).

3) Reg. O. 96. Für die Übersendung dieses und anderer Faszikel bin ich dem Großherzogl. Staatsministerium sowie Herrn Geheimrat Dr. Burkhardt dankbarst verpflichtet, zu herzlichem Danke aber meinem verehrten Freunde, Herrn Lic. Dr. O. Clemen, für gütige Übernahme der Korrektur.

Erstes Kapitel.

Die Erwerbung von Ablässen unter Alexander VI. und Julius II.

Die beiden wichtigsten Ablassprivilegien der Stiftskirche, jene zwei von Miltitz im Herbst 1518 nach Deutschland gebrachten, aber erst 1519 dem Kurfürsten ausgehändigten Bullen, erwiesen sich schon auf Grund der genauen Inhaltsangaben, die Miltitz dem Nürnberger Chr. Scheurl im Dezember 1518 machte, als identisch mit zwei vom 31. März 1516 datierten Kopieen in den Registerbänden des Vatikanischen Archivs¹⁾; da jedoch hier die Ausfertigungen vom Jahre 1518 eingetragen wurden mit dem wie üblich beibehaltenen Datum der ehemals vom Kurfürsten eingereichten Suppliken, so war dabei ein wichtiger Umstand, der Anlaß zur Ausfertigung, nicht zu erkennen. Doch bilden die endgültigen Fassungen, von denen die der Bulle „De salute“ oder des Gnadenbriefs für die Oktave des Allerheiligentages schon von Joh. Meisner²⁾ wiedergegeben, die über den Reliquienablass bei Ausstellung des Heiltums („Illius, qui pro“) von mir abgedruckt wurde, die zweckmäßige Grundlage der Untersuchung, da die früheren Urkunden wortgetreu in ihnen eingerückt wurden.

Als Friedrich in den Jahren 1490 bis 1499 den Neubau der früheren „Kapelle“ Allerheiligen vollendet hatte, besaß die stattliche Stiftskirche als kostbarstes Heiligtum, wie auch in dem Breve des Legaten Raimund gerühmt wurde³⁾ und das Heiligtumsbuch von 1509 zweimal ausführlich erwähnt⁴⁾, das silberne, übergoldete Bild eines Königs mit Krone und Lilienstab, der eine kleine Mon-

1) Kalkoff, Forschungen S. 62–64. 184–188.

2) Descriptio ecclesiae colleg. Omnium Sanctorum Wittebergensis. Wittenberg 1668, p. 84–87.

3) Forschungen S. 185. Vgl. Kap. V.

4) Meisner p. 90. 116. Köstlin a. a. O., S. 6f.

stranz mit einem Dorn aus der Krone Christi ¹⁾ in der Hand hielt; Rudolf I., auf dessen Stiftungsurkunde von 1353 das Gotteshaus beruhte, hatte es angeblich von König Philipp VI. von Frankreich erhalten. Daneben wurde besonders wert gehalten „ein ganzer Leichnam von einem der unschuldigen Kindlein und Märtyrer“, der nach der Beschreibung von 1509 in einem silbernen Sarge mit Kristall und vergoldeten Blumen geborgen war ²⁾.

Den Grundstock des Gnadenschatzes bildete ein Ablass Papst Bonifatius' IX. aus dem Jahre 1400 von sieben Jahren und ebensoviel Quadragenen, den Johann XXIII. im Jahre 1414 auf zehn Jahre erhöht hatte ³⁾, vor allem aber der 1398 von Bonifatius IX. gespendete Portiunkula-Ablass, wie man ihn in der Kirche S. Maria de Angelis bei Assisi alljährlich am 1. und 2. August erlangen konnte ⁴⁾. Auch das Heiligtumsbuch rühmt in der Einleitung, daß die Kirche mit jenem Ablass, der Vergebung von Pein und Schuld versehen sei, wie man ihn „zu Assias, da S. Franziskus leiblich rastet“, am 1. August erlangen könne und wie er nur an wenigen Orten sonst noch zu finden sei ⁵⁾. In dem *Dialogus illustratus urbis Albiorenae* ⁶⁾ wird noch genauer berichtet, daß dieser Ablass (*remissio a pena et culpa omnium peccatorum contritorum*), den S. Franziskus für Assisi, wo er das erste Kloster gründete, unmittelbar von Gott selbst erlangte, außerdem aber nur noch im Vadstenakloster in Schweden bei den Gebeinen der heiligen Birgitta zu haben sei, der Kirche von Wittenberg „*ex singularissima gratia*“ zugeeignet sei, indem man ihn am Allerheiligenfeste mit Gebet und Almosen verdiene ⁷⁾.

1) Ursprünglich war die Reliquie im Hochaltar der Schloßkapelle untergebracht; schon 1347 hatte der Patriarch von Aquileja vierzig Tage Ablass dazu gewährt. Meisner p. 17.

2) Forschungen S. 185. Meisner p. 150. 3) Meisner p. 83.

4) Über Bedeutung und Geschichte dieses Ablasses vgl. Forschungen S. 63, Anm. 1, P. A. Kirsch, Der Portiunkula-Ablass, eine kritisch-histor. Studie, Tübingen 1906, N. Paulus, Literar. Beilage der Kölnischen Volkszeitung 1906, Nr. 30. 5) Meisner p. 93.

6) Andr. Meinardus, Lipsiae 1508. Über den Verfasser, der 1508 bis 1524 Stadtschreiber von W. war und seine Beschreibung vornehmlich für Schulzwecke verfaßt hat, vgl. G. Bauch, Zur Cransachforschung, *Repert. f. Kunstwissensch.* XVII, 421 ff.

7) Joh. Haufeleiter, Die Universität W. vor dem Eintritt Luthers, Leipzig 1903, S. 26: „*vere contriti et confessi aut bonam intentionem habentes a primis vespertis usque ad secundas inclusive possint mereri indulgentias*“ etc.

Abgesehen nun von dem großartigen Neubau und der reichen Ausstattung der Kirche mit sakramentalen und künstlerischen Schätzen begann ja eine neue Periode ihrer Geschichte mit der Gründung der Universität im Jahre 1502. Neuerdings hat H. Barge in seiner vortrefflichen Biographie Andreas Bodensteins von Karlstadt¹⁾ die bisherige Auffassung von der engen Verbindung der Stiftskirche mit der Hochschule etwas einschränken zu müssen geglaubt, da das Stift doch erst fünf Jahre später umgestaltet worden sei und Friedrich ihm durchaus den strengen Charakter einer kirchlichen Institution habe bewahrt wissen wollen. Aber die „völlige Neugestaltung des Gesamtstifts“ läßt sich ebensogut als der Schlussschritt in der Gründungsgeschichte der Universität auffassen, die eben selbst jenem Zeitalter als eine kirchliche Einrichtung galt, und so liefs denn auch der Kurfürst 1509 in der Übersicht über die Geschichte der Kirche²⁾ erklären, dafs er „die neuerbaute Stiftskirche in die Universität und die Universität in die Stiftskirche ganz und gar habe vereinigen, einleiben und incorporiren lassen“. Und so erfolgte auch die Vermehrung des kirchlichen Gnadenschatzes zum Teil bei Gelegenheit der Erteilung der grundlegenden Privilegien für die Universität durch Papst Julius II. wie durch den auf seiner großen Rundreise durch Deutschland begriffenen Legaten Raimund Peraudi (Perrault, † 1505), Bischof von Gurk, den Verkündiger des Jubiläumsablasses.

Dieser war nach längerem Aufenthalt in Erfurt über Meissen und Leipzig Ende Dezember 1502 nach Wittenberg gegangen, wo er die Schloßkirche einweihte, um bald darauf in Magdeburg, wo er sich vier Wochen aufhielt, am 1. und 2. Februar 1503 die von Friedrich erbetenen Urkunden auszustellen³⁾. Er verlieh zum Zweck

1) Leipzig 1905, I, S. 35 ff.

2) Einleitung des Heiligtumsbuches. Meisner p. 91. Abgedr. auch bei G. Stier, Schloßkirche zu W., 1860, S. 54 ff.

3) Die Privilegien für die Universität bei Meisner p. 42–46, doch mit falscher Auflösung des Jahresdatums „Mill. quingent. secundo“ mit 1502, was nicht nur durch das päpstliche Regierungsjahr, sondern auch durch das Itinerar des Legaten widerlegt wird (vgl. J. Schneider, Die kirchl. u. pol. Wirksamkeit des Leg. R. P., Halle 1882, S. 79 ff. E. Gothein, Polit. u. relig. Volksbewegungen vor der Ref., Breslau 1878, S. 119 Anm.). — Heiligtumsbuch, Meisner p. 92 über die von dem „Generallegaten“ persönlich vollzogene Weihe. Am 8. November erliefs er von Erfurt aus die Verordnung, dafs die Ablasspredigt nur bis Weihnachten stattfinden dürfe, doch suchte er gleichzeitig in Rom die Verlängerung nach (N. Paulus im Hist. Jahrb. XXI, 676 f.).

der Unterhaltung der neu gegründeten Kollegiatkirche auf dem Schlosse zu Wittenberg in ihren Baulichkeiten wie in ihrer gottesdienstlichen Ausstattung durch die Gaben der Gläubigen für den Besuch der Kirche an den Festen Allerheiligen, S. Johannis des Täufers, S. Veits, S. Kilians und am Tage der Kirchweihe ¹⁾ hundert Tage Ablafs. Wenn sie der Ausstellung der Reliquien an den dazu festgesetzten Tagen, der Antiphone „Salve regina“ zu Ehren der Jungfrau Maria am Mittwoch und Samstag beiwohnten, das Sakrament auf dem Hochaltar verehrten, vor dem Königsbild mit dem heiligen Dorn für das Seelenheil der Herzöge Friedrich und Johann wie ihrer Vorfahren und den Sieg der streitenden Kirche beteten oder vor der Reliquienkammer einmal das Vaterunser und den englischen Grufs sprächen, auch für das Heil der Begründer der Kirche beteten und besonders zur Vollendung des Kirchenbaues beisteuerten oder in ihren Testamenten einen Beitrag dazu leisteten, sollten sie für jeden Tag und jede Partikel der Reliquien für jede Wiederholung dieser Handlungen ebenfalls hundert Tage und eine Quadragen Ablafs erhalten ²⁾.

Schon in dieser Verleihung von Ablafs, die in ihren den Verhältnissen der Schloßkirche genau angepaßten Vorschriften durchweg auf die von Friedrich vorgelegte Supplik zurückzuführen ist, tritt also der fiskalische Zweck stark und zwar besonders in der Heranziehung der Erblasser hervor, und auch der Pflege der dynastischen Autorität wurde die sakramentale Einrichtung dienstbar gemacht.

1) Der also nicht, wie gewöhnlich (z. B. Köstlin, M. Luther, 5. Aufl., I, S. 142. 152 f.) angenommen wird, mit dem Allerheiligentage zusammenfiel, an dem Peraudi nicht in W. war.

2) Vollständig bis auf kleine Abweichungen wortgetreu wiedergegeben in Leo X. Bulle „Illius, qui pro“, Forschungen S. 184—186. Außer dem Titel des Legaten ist gekürzt die Bezeichnung der Kirche „in arce seu castro Wittenburg“ als „eccl. collegiata noviter constructa“; zu „summum (1516: maius) altare“ heifst es: „quod una cum praefata ecclesia, dum nuper in opido praedicto praesentes et personaliter essemus in praefatorum Omnium Sanctorum honorem consecravimus“; „pro militantis ecclesiae statu (1516: prosperitate)“; „et praesertim“ (fehlt 1516 vor) „novarum structurarum“. Der Legat verleiht die Gnaden „auf Bitten Friedrichs und in Vollmacht der Apostel Petrus und Paulus“ (fehlt 1516); am Schluß die Formel über Ausfertigung und Besiegelung (1516 hier: „prout in literis“ etc.) und das „Datum Magdeburgae, anno incarn. dom. mill. quingentesimo secundo Kalendis Februarii, pontificatus ... Alexandri ... Sexti anno undecimo“. Ernest. G.-A. a. a. O., f. 1—3.

Zu den hier besonders hervorgehobenen Reliquien hatte der Kurfürst „viel löbliches und würdiges Heiligtum, das schon vorher in der Kirche gewesen war, dargebracht“; eine planmäßige Sammlertätigkeit aber begann, als der Kurfürst auf dem Reichstage von Konstanz, wo er am 12. Juni 1507 eintraf¹⁾, ein päpstliches Breve erwirkte, durch das alle Bischöfe und Prälaten des Reiches aufgefordert wurden, ihm Teile von ihren Reliquien zu verabfolgen. Er liefs im Heiligtumsbuche ganz unbefangen verkünden, dafs diese Maßregel getroffen wurde, um nichts zu unterlassen, was zu zeitlichem und geistlichem Gedeihen der Stiftung beitragen könne; obwohl hier sonst die Verpflichtung zu Almosen bei der Ablassgewinnung nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde. Im übrigen aber fußt diese mit den Holzschnitten Lukas Cranachs geschmückte Beschreibung aller im Jahre 1509 vorhandenen Reliquien²⁾ auf dem Privileg Peraudis, indem jedem bei der jährlichen Ausstellung am Montag nach Misericordias Domini Anwesenden von jedem Stück, deren schon über etliche tausend seien, hundert Tage Ablass für andächtigen Besuch verheifsen wurden³⁾. Für die Erlangung des an die einzelnen Altäre geknüpften Ablasses wurde überdies an das „innige Gebet“ der Gläubigen erinnert.

Zugleich wurden Schritte getan, um den kostbaren Schatz der Kirche, jenen von Bonifatius IX. verliehenen Ablass des Allerheiligenfestes, auch einer bedeutend zunehmenden Anzahl von Besuchern unter den vom Papste vorgeschriebenen Bedingungen zugänglich zu machen. Auch hier war vorausgesetzt, dafs die Andächtigen zur Unterhaltung der „Kapelle“ ihr Opfer darbringen sollten, um in den vorgeschriebenen Stunden⁴⁾ des Portiunkula-

1) H. Ullmann, Kaiser Maximilian I., II, 310.

2) „Die Zeigung des ... Heiligtums der Stiftt Kirchen Aller Heiligen zu W.“ Meisner, p. 90—117 ohne die Abbildungen der Reliquienbehältnisse. Schlechte Wiedergabe durch W. Franzius, Hist. Erzählung der Beiden Heiligth. zu W. und zu Hall, Wittenberg 1618, vortreffliche durch G. Hirth, München 1883. Beschreibung bei Köstlin a. a. O., S. 9. 17 ff. Barge 39f.

3) Meisner p. 98. Am Schlusse wurden 5005 Partikel berechnet und von jedem der acht Gänge, in die sie eingeteilt waren, ebenfalls „hundert Tage und eine Carone Ablass“ versprochen, wie in der Urkunde von 1503.

4) Von der Vesper des Vortages, der Vigilie, bis zu der des Hauptfesttages.